



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 10

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 18.05.2016

Inhalt:

**Wahlausschreiben für die Nachwahl der Gruppe der Hochschullehrerinnen
zur Besetzung der Gleichstellungskommission der Westfälischen Hochschule
zum Sommersemester 2016**

132



Der Wahlleiter

Gelsenkirchen, 18. Mai 2016

An

alle Hochschullehrerinnen

der Westfälischen Hochschule

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43)

- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)

- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)

Wahl ausschreiben

**für die Nachwahl der Gruppe der Hochschullehrerinnen zur Besetzung der
Gleichstellungskommission der Westfälischen Hochschule
zum Sommersemester 2016**

I. Wahlperiode

Im Dezember 2015 haben u.a. Wahlen der Mitglieder der Gleichstellungskommission stattgefunden. Dabei wurde die amtierende Gleichstellungsbeauftragte als Mitglied der Gleichstellungskommission gewählt. Seit Beginn der Amtsperiode am 01.03.2016 treffen bei ihr Amts- und Wahlmandat zusammen, so dass das Wahlmandat gemäß § 13 Hochschulgesetz ruht. Da keine Nachrückerinnen vorhanden sind und Professurensitze laut der Wahlordnung (WahlO) der Westfälischen Hochschule nicht unbesetzt bleiben dürfen, ist gem. § 30 Abs. 2 Satz 4 der WahlO eine Nachwahl für den frei gewordenen Sitz der Gruppe der Hochschullehrerinnen in der Gleichstellungskommission durchzuführen.

Die gewählte Nachfolgerin tritt ihr Wahlamt unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung an.

Gemäß § 30 Abs. 5 WahlO bestimmt sich die Amtsperiode der nachrückenden Gewählten nach der Amtszeit der rechtzeitig gewählten Mitglieder der Gruppe. Die Amtszeit beträgt laut § 13 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule (GrundO) zwei Jahre; sie endet somit regulär am 28.02.2018.

II. Gremien

Nachwahl zur Gleichstellungskommission

Es muss für die Gleichstellungskommission

- **eine Vertreterin aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen**

nachgewählt werden.

Sollte die Mitgliedergruppe nur eine Kandidatin in einem gültigen Wahlvorschlag aufnehmen, entspräche das der Anzahl der freigewordenen Sitze im Gremium und die vorgeschlagene Kandidatin gehörte dem Gremium ohne Wahl an (§ 11 WahIO).

III. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird den Mitgliedern der Westfälischen Hochschule unverzüglich bekanntgegeben und vom Tage der Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den zentralen Aushangstellen in der Hochschule und den Standorten ausgehängen. (§ 12 Absatz 1 Satz 2 WahIO).

IV. Einspruch gegen das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann durch Nachtrag innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden (§ 12 Absatz 2 Nr. 15 WahIO).

V. Wahlordnung

Die Wahlordnung und die Grundordnung der Westfälischen Hochschule können ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden:

- am Standort Gelsenkirchen bei Frau Schmidt, Gebäude A; Raum A3.UG.11
- am Standort Bocholt bei Herrn Bißlich, Gebäude A2, Raum A2.2.02
- am Standort Recklinghausen bei Herrn Müller, Gebäude A1, Raum A1.0.212.

VI. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält alle für die Gleichstellungskommission wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen der Westfälischen Hochschule.

Das Wählerverzeichnis liegt an den unter V. genannten Stellen zur Einsichtnahme aus, und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 9 Absatz 3 Satz 1 WahIO).

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

14.06.2016 (12.00 Uhr)

Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§ 9 Absatz 3 Satz 2 WahIO).

VII. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 9 Absatz 1 WahIO).

Es kann ferner nur diejenige gewählt werden, die in einem gültigen (§ 20 Absatz 1 WahIO) und damit fristgerecht eingereichten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 12 Absatz 2 Nr. 10 WahIO).

VIII. Wahlvorschläge

1 a. Reguläre Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **innerhalb von 2 Wochen** nach Erlass dieses Wahlausschreibens

bis zum 01.06.2016

Wahlvorschläge einzureichen (**§ 13 Absatz 1 WahIO**).

Der dazu erforderliche Vordruck ist erhältlich bei den unter V. genannten Stellen.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind nur die **Wahlleitung** oder die von ihr ermächtigten Stellen (Wahlbüro der Hochschulverwaltung im **Dezernat V**, Neidenburger Str. 43, Raum A3.UG.11 sowie **Herr Müller**, Standortmitarbeiter in Recklinghausen, und **Herr Bißlich**, Standortmitarbeiter in Bocholt) berechtigt. Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs.

Wahlvorschläge können nur an den o.g. Stellen (Wahlleitung und den von ihr ermächtigten Stellen) eingereicht werden.

1 b. Setzen einer Nachfrist bei unzureichenden Wahlvorschlägen

Sollten bis zum 01.06.2016 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, so setzt der Wahlausschuss eine **Nachfrist gemäß § 16 Absätze 1 und 2 WahIO**

bis zum 08.06.2016

für die Abgabe von Wahlvorschlägen.

2 a. Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Nachwahl der Gleichstellungskommission können nur Hochschullehrerinnen vorschlagen und vorgeschlagen werden.

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede Vorschlagsberechtigte kann für die Nachwahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag gültig. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (**§ 13 Absatz 2 WahIO**).

2 b. Wählbare Hochschulmitglieder

Für die Nachwahl dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin darf **nur in einem** Wahlvorschlag

benannt werden. Wird eine Kandidatin in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin gestrichen (**§ 13 Absatz 3 WahIO**).

3 a. Formale Angaben bei Wahlvorschlägen

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 14 Absatz 1 WahIO):

- das Gremium (Gleichstellungskommission), für das die Kandidatinnen benannt werden,
- die Gruppe, für die die Kandidatinnen benannt werden,
- Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit / Organisationszugehörigkeit.

3 b. Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlvorschlagsberechtigte

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß **§ 13 Absatz 4 WahIO** von mindestens einer Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist gemäß **§ 13 Absatz 4 Satz 2 WahIO** eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Kandidatin einzureichen (es reicht die Unterschrift der Vorgeschlagenen auf der Vorschlagsliste).

3 c. Unverzögliche Aufstellung der Wahlbekanntmachung

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach **§ 13 Absatz 1 WahIO (01.06.2016)** nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt die Wahlleitung dies sofort bekannt.

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen **gemäß § 4 Absätze 2 und 3 WahIO** zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf (**§ 16 Absatz 2 WahIO**).

Sollte aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingehen, setzt die Wahlleitung die Wahl aus, gibt dies sofort bekannt und unterrichtet das Präsidium. Das Präsidium entscheidet über das weitere Verfahren. (**§ 16 Absatz 3 WahIO**).

Geht für die Nachwahl genauso ein Wahlvorschlag ein, entspräche dies der Anzahl der in der Gleichstellungskommission zu besetzenden Sitze und die vorgeschlagene Kandidatin gehörte dem Gremium ohne Wahl an (**§ 11 WahIO**).

4. Ungültigkeit von eingereichten Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind **ungültig**, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden (§ 13 Absatz 5 WahIO) oder
- den Bestimmungen des § 13 Absatz 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 WahIO nicht entsprechen.

5. Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **17.06.2016**

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Diese hängt in den dafür vorgesehenen Aushangkästen an allen Standorten aus.

IX. Stimmabgabe

Die Wahlleitung hat die schriftliche Stimmabgabe beim Präsidium beantragt. Das Präsidium hat dieser in seiner Sitzung am 11.05.2016 zugestimmt.

Jede Wahlberechtigte erhält zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Wahlumschlag) ausgehändigt oder übersandt.

Der Wahlbrief muss bis zum 22.06.2016, bei der Wahlleitung oder im Wahlbüro (Frau Schmidt; Standort Gelsenkirchen, Raum A3.UG.11) eingegangen sein (**§ 22 WahlO**).

X. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

23.06.2016 (ab 09.00 Uhr)
in Gelsenkirchen-Buer,
Neidenburger Str. 43,
Raum A3.UG.11.

Kanzler

gez. Dr. Heiko Gerschkat